

Mitteilung des Senats

vom 27. Juli 1910.

Inhaltsverzeichnis.

1. Gasanstalt in Bremerhaven.....	S. 997.
2. Verlegung eines Teils der Kaiserstraße in Bremerhaven.....	" 1009.
3. Stadttheater Bremerhaven.....	" 1009.

1. Gasanstalt in Bremerhaven.

Indem der Senat der Bürgerschaft den nachfolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen nebst Anlagen zugehen läßt, bemerkt er, daß der zur Genehmigung vorgelegte Vertrag mit der Stadtgemeinde Bremerhaven als ein für diese außerordentlich günstiger bezeichnet werden muß und dessen Annahme nur in dem Wunsche einer tatkräftigen Förderung der weiteren Entwicklung unserer Tochterstadt seine Rechtfertigung finden kann.

Mit Rücksicht hierauf will der Senat dem vorgelegten Gesamtprojekte und dem Vertrage mit der Stadtgemeinde Bremerhaven seine Genehmigung erteilen.

Den Vertrag mit der Gemeinde zur Kreuzkirche genehmigt der Senat im übrigen gleichfalls, nur hält er im ersten Satze des § 3 es für erforderlich, statt „Die evangelisch-lutherische Gemeinde ist lediglich berechtigt, auf dieser Baustelle eine Kirche mit Pfarrhaus und Lehrsaal zu erbauen“ zu sagen:

„Die evangelisch-lutherische Gemeinde hat auf dieser Baustelle eine Kirche mit Pfarrhaus und Lehrsaal zu erbauen.“

Auch mit der der Deputation zu erteilenden Ermächtigung, mit dem St. Josephs-Hospital über den Austausch von Landflächen einen dem Berichte entsprechenden Vertrag abzuschließen, ist der Senat einverstanden. Er ersucht die Bürgerschaft, seinen Beschlüssen beizutreten und teilt schließlich noch mit, daß der Stadtrat zu Bremerhaven dringend den Wunsch nach einer baldigen Beschlusfassung ausgesprochen hat, um mit den erforderlichen Vorbereitungsarbeiten für eine Verlegung der Gasanstalt beginnen zu können.

Bericht.

Anlage.

Die Gasanstalt zu Bremerhaven bedarf, wie der dortige Stadtrat der beratenden Deputation mitgeteilt hat, zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit einer Erweiterung. Der der Anstalt zur Verfügung stehende Raum genügt an sich, um darauf einen Erweiterungsbau, der für den Bedarf einer längeren Reihe von Jahren ausreichen würde, zur Ausführung zu bringen. Die Stadtvertretung hat aber die Frage erwogen, ob es nicht richtiger sei, statt baulicher Ergänzungen des bestehenden Werks eine Verlegung und einen Neubau der ganzen Anstalt vorzunehmen. Sie hat geglaubt, diese Frage bejahen zu müssen. Denn das jetzige Gaswerk bereite, wie sich aus dem Stadtplan ergebe, einer guten baulichen Entwicklung des ganzen nördlichen Stadtteils große Hindernisse und mache sich ferner durch seine unvermeidlichen Ausdünstungen für die nächstbebaute Umgebung, in der sich auch Schulen und Krankenhäuser befänden, lästig bemerkbar. Bei einem Neubau der Anstalt würden erprobte moderne Einrichtungen für die maschinelle Beschickung und die Entleerung der Retorten sowie für den maschinellen Transport der Kohlen und Koks zur Einführung gelangen, womit viel wirtschaftlicher als bisher gearbeitet werden könne. Durch die Verlegung werde ferner neues Bauland gewonnen und eine einheitliche Verbindung des alten Stadtteils mit dem neuen Bebauungsgelände mittels durchgehender Straßen ermöglicht, auch der Wert des umliegenden Areals bedeutend erhöht werden.

Die Deputation hat sich diesen Gründen nicht verschließen können und daher dem Stadtrat auf seinen Antrag als einen zur Errichtung der neuen Gasanstalt geeigneten Platz das im Nordosten der Quarantäneanstalt an der Verbindungsbahn Zollinlandsbahnhof-Kaiserhafen belegene Gelände von fast dreieckiger Form, groß etwa 31 600 qm, (s. Lageplan I) bezeichnet. Nachdem auch der Stadtrat die zweckmäßige Lage dieses Grundstücks anerkannt hatte, ist in längeren Verhandlungen die Ausgestaltung des Projekts, an das sich noch andere wichtige Fragen geknüpft haben, weiter erörtert, was vor kurzem, vorbehaltlich der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft, zum Abschluß eines Vertrages mit dem Stadtrate geführt hat, dem inzwischen auch die Stadtverordneten ihre Zustimmung erteilt haben.

Für den Fall einer Verlegung des Gaswerks sind zunächst die Verhältnisse des Grundstücks der bestehenden Anstalt näher darzulegen.

Im Jahre 1864 ist der Stadt Bremerhaven zum Zweck der Erbauung einer Gasanstalt eine Grundfläche von ca. 5573 qm zu dem vom Staate bezahlten Durchschnittspreis des Grundstücks ohne Zinsen verkauft worden. Gleich nach dem Abschluß des Vertrages kamen Senat und Bürgerschaft überein, der Stadt den Kaufpreis nachträglich ganz zu erlassen. Unter den Verkaufsbedingungen befindet sich im § 3 u. a. die Bestimmung, daß der Platz nur für die beabsichtigte Gasanstalt, welche von der Erwerberin und deren Rechtsnachfolger für eigene Rechnung zu betreiben sei, bebaut und benutzt und daß er nicht parzelliert werden dürfe (Verhdlgn. 1864, S. 96, 225, 268, 303).

Welches Verfahren eintreten solle, wenn das Grundstück nicht mehr für die städtische Gasanstalt benutzt werde, ist, abgesehen von einem allgemeinen Vorkaufsrecht des Staates, nicht vorgesehen.

Ferner erwarb die Stadt Bremerhaven im Jahre 1872 vom Staat 1760 qm im Westen der Gasanstalt und übertrug eine Fläche gleicher Größe vom Gasanstaltsgrundstück an den Staat zurück. Für das so veränderte Gasanstaltsgrundstück sollten alle Bestimmungen des Vertrages von 1864 gelten.

Im Jahre 1894 kaufte aber die Stadt die 1872 auf den Staat zurückübertragene Fläche von 1760 qm zum Preise von 6 M für das Quadratmeter wieder an.

Im Jahre 1897 erwarb die Stadt 8700 qm, gab dem Staate zurück 1215,9 qm, so daß der Zuwachs für die Gasanstalt 7484,1 qm betrug. Der Kaufpreis belief sich für 8700 qm auf 9 M für das Quadratmeter, für die zurückgegebenen 1215,9 qm (die einen Teil der 1894 zu 6 M verkauften 1760 qm bildeten) 6 M.

Endlich erfolgte 1899 ein Erwerb von 51 qm für die Gasanstalt, wofür ein Preis von 9 M festgesetzt wurde.

Da auch auf die in den Jahren 1894, 1897, 1899 erworbenen Flächen sinngemäß die Vorschriften des Vertrages von 1864 Anwendung finden sollen, so ergibt sich, daß auf dem ganzen Gasanstaltsplatz die Last ruht, daß er nur für die städtische Gasanstalt bebaut und benutzt werden darf.

Als Kaufpreise, die erheblich unter dem zeitweiligen Werte berechnet gewesen sind, hat die Stadt Bremerhaven für das Gasanstaltsgrundstück bezahlt:

1)	aus dem Vertrage von 1864 (5573 qm).....	M	—,—
2)	" " " " 1872 (Tauschvertrag).....	"	—,—
3)	" " " " 1894 (1760 qm).....	"	10 560,—
4)	" " " " 1897 (7484 qm).....	"	71 004,60
5)	" " " " 1899 (51 qm).....	"	459,—
zusammen...			M 82 023,60

Die Größe des Grundstücks der bestehenden Gasanstalt beträgt ungefähr 15 000 qm.

Das für den Neubau eines Gaswerks in Aussicht genommene Gelände nordöstlich von der Quarantäneanstalt, groß 31 600 qm einschließlich des Grundes der es durchziehenden Eisenbahngleise, hat der Bremische Staat zum Preise von

2,50 M für das Quadratmeter erworben. Für andere Zwecke wird es kaum in Betracht kommen. Durch Ablagerung von Bodenmassen, die beim letzten Hafenbau gewonnen sind, ist es vom Staate aufgehöhht worden. Die infolge der Hafenerweiterung auf dem Grundstück angelegten Bahngleise dienen nur zeitweilig dem gegenwärtigen Bedürfnis, sie werden später wieder verschwinden. Einstweilen muß aber die Stadt mit deren Fortbestehen rechnen und sich zunächst mit dem zu beiden Seiten dieser Gleise gelegenen Areal begnügen, womit sie einverstanden ist. Gegen die Herstellung eines mit Schranken versehenen Gleisüberganges zur Verbindung der beiden Geländeteile hat die Königliche Eisenbahndirektion Hannover keine Bedenken.

Die Grundlage des nun zwischen dem Staate und der Stadt Bremerhaven zu treffenden Abkommens, das dem Senate und der Bürgerschaft mit diesem Berichte zur Genehmigung vorgelegt wird, bildet der Austausch des Grundstücks der bestehenden Gasanstalt gegen das Grundstück für die neue Anstalt. In den früheren Verträgen ist für den Fall einer Verlegung oder Aufgabe der Gasanstalt der Rückfall des Grundstücks an den Staat, wie schon oben bemerkt, nicht vereinbart; an einer anderweitigen Benutzung des Grundstücks aber ist die Stadt durch die Vertragsbestimmung gehindert, daß das ganze Grundstück nur für Zwecke der städtischen Gasanstalt bebaut und benutzt werden darf. Bei einer Rückgabe des Grundstücks an den Staat würde der Staat den von der Stadt empfangenen Kaufpreis von 82 023,60 M ebenfalls zurückzugeben haben. Gegen das jetzige Gasanstaltsgrundstück (groß ca. 15 000 qm) würde die Stadt für den Zweck der Errichtung einer neuen Gasanstalt das neue Grundstück (groß ca. 24 000 und nach Wegfall der Bahngleise 31 600 qm) im Tausch erhalten. Dabei hat die Stadt Bremerhaven verlangt, daß wegen des Verzichtes der Stadt auf die Rückzahlung der 82 023,60 M für das bisherige Gaswerksareal und mit Rücksicht auf die erheblichen im nachfolgenden zu erörternden Vorteile, welche der Staat durch den Vertrag als Ganzes erhält, dieser sich verpflichten möge, falls die Stadt auf dem neuen Grundstück den Gasanstaltsbetrieb aufgeben sollte, beim Rückempfang des Grundstücks an die Stadt einen Preis von 2,50 M für das Quadratmeter (der dem Kaufpreis des Areals entspricht), zu vergüten. Bei der Unwahrscheinlichkeit, daß der Fall der Rückgabe des Grundstücks eintreten wird und mit Rücksicht darauf, daß wenn der Fall eintritt, das Gelände voraussichtlich inzwischen einen sehr viel höheren Wert erlangt haben wird, hat die Deputation sich mit der gewünschten Bestimmung einverstanden erklärt.

An den Austausch dieser beiden Grundstücke knüpft sich indessen noch eine Anzahl anderer wichtiger Abmachungen, welche staatlichen und städtischen Interessen nach verschiedenen Richtungen hin entsprechen, in der Hauptsache aber bezwecken, das Areal der jetzigen Gasanstalt bestmöglich zu verwerten. Die Grundzüge dieser weiteren Abmachungen, wozu der anliegende Lageplan II zu vergleichen ist, sind die folgenden:

1) Der Austausch erfolgt unter der Verpflichtung der Stadt Bremerhaven, daß dem Staate für das Hafengebiet das nötige Gas zum Produktionspreise geliefert wird, was schon gegenwärtig der Fall ist.

2) Das jetzige Gasanstaltsgrundstück mit einer Längsausdehnung von mehr als 200 m hindert den natürlichen Anschluß der älteren Stadtteile an das neue Bebauungsgebiet. Es soll daher von der Einmündung der Bismarckstraße in die Bogenstraße in der Richtung nach Norden eine Straße von 18 m Breite nach dem Wilhelmplatz hindurchgeführt werden. Soweit diese Straße auf dem Areal der Gasanstalt liegt, soll der dafür erforderliche Grund und Boden nicht an den Staat zurückfallen, sondern im Eigentum der Stadt verbleiben. Das übrige nötige Gelände wird vom Staat nach Austausch mit dem St. Josephs-Hospital unentgeltlich geliefert. Die Stadt muß die Straße auf eigene Kosten ausbauen.

3) Die Stadt Bremerhaven wünscht, daß der Staat den westlich von der neuen Straße belegenen Teil des an ihn zurückfallenden Gasanstaltsgrundstücks eine Reihe von Jahren liegen lasse, um der Stadt zu ermöglichen, dies Gelände zu gelegener Zeit anzukaufen und darauf ein neues Stadthaus zu erbauen. Die

Deputation ist der Ansicht, daß dieser Plan, namentlich auch in Verbindung mit dem folgenden Punkt, staatliche Förderung verdient.

4) Der evangelisch-lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche in Bremerhaven hat der Staat laut Kaufvertrag vom 1. September 1906 unter Vorbehalt des Wiederkaufs den Anbauplatz 1013 a an der Kaiserstraße, groß 2343,3 qm, für den ermäßigten Preis von 9373,20 M zum Bau einer Kirche verkauft (vergl. Verhdlgn. zw. S. u. B. 1906, S. 203, 213, 216, 217). Es wird nun beabsichtigt, die Kirche und das neue Stadthaus zu einer schönen wirkungsvollen Baugruppe nach den Grundsätzen des modernen Städtebaus zu vereinigen, demgemäß den Kirchenbauplatz dem Staate zurückzugeben und den Bau der Kirche auf dem Staatsgelände im Norden des Stadthausplatzes zur Ausführung zu bringen. Die Gemeinde, mit der ein besonderer Vertrag abzuschließen ist, hat sich bereit finden lassen, hierauf einzugehen unter der Bedingung, daß sie auf dem neuen Bauplatz auch ein Pfarrhaus mit Lehrsaal erbauen dürfe und der Staat alle Vertragskosten übernehme. Der an den Staat zurückfallende Kirchenbauplatz wird sich zu Bauplätzen vorteilhaft verwerten lassen.

5) Das an der Grünestraße und an der Cäcilienstraße belegene, an das Gelände der bestehenden Gasanstalt anstoßende Staatsgrundstück soll wie das für den Stadthausbau in Aussicht genommene Areal behandelt, also für die Stadt zum eventuellen Ankauf auf eine Reihe von Jahren reserviert bleiben. Der Gesamtpreis für beide Grundstücke ist auf 250 000 M vereinbart.

6) Der im Osten der neu herzustellenden Straße liegende, auf etwa 100 000 M zu bewertende Teil des Gasanstaltsgrundstücks steht dem Staate behufs beliebiger Verwendung zur Verfügung.

7) Der dem Staate gehörende zwischen Kaiserstraße, Grünestraße und der alten Verbindungsbahn liegende sogenannte Schmuckplatz, der als späterer Marktplatz in Aussicht genommen ist, geht ins Eigentum der Stadt Bremerhaven über, welche sich mit einer diesen Platz in seinem westlichen Teil verändernden Verlegung der Kaiserstraße, die schon auf dem Lageplan II angedeutet ist, einverstanden erklärt. Über die Straßenverschiebung erfolgt gleichzeitig eine besondere Vorlage. Der Staat vermag den Platz nach seiner langjährigen tatsächlichen Verwendung nicht wohl zu baulichen oder sonstigen eigenen Zwecken zu verwerten, sondern könnte ihn nur wie seither zum Nutzen der Stadt als Schmuckplatz oder dergl. zur Verfügung halten. Die Stadtgemeinde legt Wert darauf, das Eigentum des Platzes zu erhalten. Die Deputation empfiehlt, hierauf einzugehen, jedoch die Last des Nichtbebauens auf den Platz zu legen.

8) Alle Kosten und Steuern der auf Grund des Vertrages zwischen dem Staate und der Stadt erfolgenden Eigentumsübertragungen fallen der Stadt Bremerhaven zur Last, während der Staat die Kosten und Steuern zu tragen hat, welche durch den von ihm mit der Gemeinde zur Kreuzkirche abzuschließenden Vertrag entstehen.

Hiernach beehrt sich die Deputation, dem Senat und der Bürgerschaft die mit der Stadtgemeinde Bremerhaven und mit der dortigen Gemeinde zur Kreuzkirche abgeschlossenen Verträge beifolgend zur Genehmigung vorzulegen. Zu den einzelnen Vertragsbestimmungen ist das nachstehende zu bemerken.

A. Vertrag mit der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Zu § 1, Abs. 2. Die das neue Gasanstaltsgrundstück zur Zeit durchschneidenden Bahngleise werden nach Anlage des Rangierbahnhofs bei Speckenbüttel (Art. 16 des Vertrages zwischen Preußen und Bremen vom 21. Mai 1904, Gesetzbl. 1905, S. 145) beseitigt werden.

Zu § 2, Abs. 2. Die Vorschrift ist zur Erhaltung der Übersichtlichkeit der Bahngleise im Eisenbahninteresse erforderlich.

Zu § 4. Die Bestimmungen beruhen im wesentlichen auf den Anforderungen der preußischen Eisenbahnverwaltung.

Zu §§ 6, 7. Nach den in diesen Paragraphen enthaltenen Vorschriften ist im wesentlichen schon seither verfahren.

Zu § 8, Abs. 2. Das Verwaltungsgebäude der alten Gasanstalt ist noch durchaus brauchbar. Es würde daher unwirtschaftlich sein, dessen sofortigen Abbruch mit den übrigen Baulichkeiten der Gasanstalt zu verlangen. Verzichtet die Stadt auf den Ankauf des westlichen Teils des alten Gasanstaltsgrundstücks, so ist es billig, daß der Staat an die Stadt den Buchwert des von ihr erbauten Verwaltungsgebäudes vergütet.

Zu § 9, Abs. 2. Die unentgeltliche Hergabe des nördlichen Teils des Grundes für die neue Straße läßt sich ohne wesentliches Opfer seitens des Staates dadurch bewirken, daß er im Austausch gegen den Straßengrund dem Hospital den südlich davon belegenen Weg überläßt.

Abs. 5. Die neue Leichenhalle ist im Lageplan (Plan II) vorläufig im Südosten des Hospitalgrundstücks eingezeichnet.

Zu § 10, Abs. 1. Der westlich von der neu zu erbauenden Straße liegende Teil des Gasanstaltsgrundstücks hat eine Größe von ungefähr 8630 qm; das zwischen diesem Grundstück und der Grüne- und Cäcilienstraße liegende Staatsgelände (ausschließlich des Kirchenbauplatzes) ist groß ca. 3300 qm. Das ganze für die Stadt bis spätestens zum 1. Oktober 1925 zu reservierende Grundstück hat daher eine Größe von etwa 11 930 qm.

Abs. 4. Bei dem Mangel an Erholungsplätzen in Bremerhaven für Erwachsene und Kinder ist die einstweilige Herrichtung des Platzes zu gärtnerischen Anlagen zu begrüßen.

Zu § 11. Der Kaufpreis von 250 000 M entspricht bei einer Größe des Geländes von ungefähr 11 930 qm einem Preise von ca. 21 M für das qm.

B. Vertrag mit der Gemeinde zur Kreuzkirche.

Zu § 1. Die Auflassung des Grundstücks an die Kirchengemeinde ist noch nicht erfolgt.

Zu § 3, Abs. 2. Die Beteiligung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und des Stadtrats an der Abgrenzung der Baustelle und an der Feststellung der Baupläne erscheint bei der Wichtigkeit des Baues für das Stadtbild von Bremerhaven unerlässlich.

Zu § 4. Die Baustelle soll nach diesem Paragraphen sich nicht lediglich auf das mit den Bauwerken zu besetzende Gelände beschränken.

Zu § 6. Der Inhalt entspricht den Bestimmungen des wegen des früheren Kirchenbauplatzes abgeschlossenen Kaufvertrags.

Das Vorstehende zusammenfassend, ergibt sich aus dem geschilderten Gesamtprojekt vom Standpunkte des finanziellen staatlichen Interesses im großen und ganzen das folgende Bild.

I. Als Aufwendungen des Staates kommen in Betracht:

- 1) Die Hergabe des Areals für die neue Gasanstalt, ca. 31 600 qm. Der Ankaufspreis beträgt 79 000 M. Rechnet man noch die Aufhöhungskosten durch aus dem Hafenbecken zu beseitigende Bodenmengen hinzu, so erhöht sich der Selbstkostenpreis um 47 000 M.
- 2) Die Hergabe eines neuen geräumigeren Kirchenbauplatzes, dessen Wert aber geringer sein dürfte als der frühere Platz (II, 2).
- 3) Die unentgeltliche Lieferung von Grund und Boden für die neue Straße, die aber das übrige Gelände (insbesondere II, 1) aufschließt.
- 4) Der Verzicht auf die volle Verwertung des westlich von der neuen Straße liegenden Teils des Gasanstaltsgrundstücks zuzüglich des anstoßenden Staatsgeländes an der Grüne- und der Cäcilienstraße bis Oktober 1925.

- 5) Die mäßige Berechnung des Kaufpreises für das zu 4 erwähnte Gelände.
- 6) Der Verzicht auf den Wertzuwachs des zu 4 erwähnten Geländes bis Oktober 1925.
- 7) Die Verpflichtung zur Zahlung von 79 000 *M* für den freilich sehr unwahrscheinlichen Fall, daß auf dem neuen Gasanstaltsgrundstück die Gasfabrikation eingestellt wird und das Areal an den Bremischen Staat zurückfällt.
- 8) Die Überlassung des sogenannten Schmuckplatzes an die Stadtgemeinde.

II. Dagegen sind als Vorteile für den Staat anzusehen:

- 1) Der Erwerb des östlich von der neuen Straße belegenen Teils des alten Gasanstaltsgrundstücks, ca. 5000 qm, im Werte von etwa 100 000 *M*.
- 2) Der Rückwerb des der Gemeinde zur Kreuzkirche im Jahre 1906 verkauften Kirchenbauplatzes. Wert nach der geplanten Umgestaltung ca. 150 000 *M*.
- 3) Eine jährliche Mieteinnahme von 2000 *M* bis Oktober 1925 für das zu I, 4, erwähnte Areal.
- 4) Der spätestens im Oktober 1925 verfallende Kaufpreis für das westlich von der neuen Straße belegene Staatsgelände (I, 4) im Betrage von 250 000 *M*, oder — falls die Stadt Bremerhaven auf den Ankauf verzichtet — der Kaufpreis aus der Parzellierung des Grundstücks, der sich um den inzwischen eintretenden Wertzuwachs erhöhen wird.

Die Deputation glaubt, daß der Vertrag ein für die Stadtgemeinde Bremerhaven sehr vorteilhafter ist. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn der Staat die Herausgabe des Gasanstaltsgrundstücks lediglich gegen Rückzahlung des Kaufpreises von 82 023,60 *M* und ohne alle weiteren Einschränkungen und Opfer verlangt hätte, die Stadt Bremerhaven den Gedanken an eine Verlegung des Gaswerks aufgegeben und den Betrieb auf dem jetzigen Grundstück fortgesetzt haben würde. Andererseits scheint das Projekt die großzügige Ausbildung eines wichtigen Teils unserer Hafenstadt in so glücklicher Weise zu gewährleisten, daß sich die vorstehend begründeten finanziellen Beteiligungen und Opfer des Staates an der Durchführung dieser Pläne rechtfertigen.

Die Deputation beantragt daher bei Senat und Bürgerschaft:

- 1) dem Gesamtprojekt zuzustimmen und den Verträgen mit dem Stadtrat und mit der Gemeinde zur Kreuzkirche in Bremerhaven die vorbehaltene Genehmigung zu erteilen,
- 2) die Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu ermächtigen, mit dem St. Josephs-Hospital über den Austausch von Landflächen einen dem Bericht entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Bremen, den 26. Juli 1910.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

3. B.:

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Krug.**

Vertrag mit der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Da die der Stadtgemeinde von Bremerhaven gehörende, an der alten Verbindungsbahn Geestemünde-Bremerhaven belegene Gasanstalt nicht mehr genügt, um die Stadt Bremerhaven und die staatlichen Hafenanstalten in ausreichender Weise mit Leucht- und Kraftgas zu versorgen und da dieserhalb eine neue Gasanstalt an anderer Stelle in Bremerhaven erbaut werden muß, ist wegen Überweisung von staatlichem Gelände für eine neue Gasanstalt und wegen anderweitiger Verwendung des Geländes, auf dem die alte Gasanstalt sich gegenwärtig befindet, zwischen der

Deputation für Häfen und Eisenbahnen in Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven, unter Vorbehalt der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft, folgender Tauschvertrag abgeschlossen:

§ 1.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen überläßt der Stadtgemeinde Bremerhaven zwecks Erbauung einer neuen Gasanstalt für das Stadt- und Hafen-gebiet in Bremerhaven das an der Verbindungsbahn Zollinlandbahnhof-Kaiserhafen belegene, in dem angehefteten Plan I mit A B C D E F bezeichnete ca. 24 000 qm große Geländestück, soweit dasselbe nicht von staatlichen Eisenbahngleisen in Anspruch genommen ist, im Austausch gegen das im § 8 bezeichnete Gelände zu Eigentum.

Wenn die das Gelände durchschneidenden Eisenbahngleise beseitigt werden, geht auch das Gelände, auf welchem diese sich befinden, ca. 7600 qm groß, in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Die Beseitigung des Ausziehgleises, welches auf dem nordöstlichen Teil des zunächst abzutretenden Geländes liegt, durch Heranrücken dieses Gleises an die durchgehenden Gleise, geschieht auf Kosten der Stadtgemeinde Bremerhaven.

§ 2.

Das nach § 1 an die Stadtgemeinde durch Austausch abzutretende Gelände darf von ihr nur für Gasanstaltszwecke verwandt werden.

Die Anordnung der Gasbehälter der Gasanstalt auf dem Gelände geschieht im Einvernehmen mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen. Die Aufstellung von Gasbehältern innerhalb des Geländeteils A B E F ist nicht zulässig.

§ 3.

Falls die Stadtgemeinde den Gasanstaltsbetrieb auf diesem Gelände aufgibt, ist dieselbe gehalten, es nach vorheriger Beseitigung aller darauf befindlichen Baulichkeiten und des sonstigen daselbst befindlichen Eigentums der Stadt an den Staat zurückzugeben.

Die Stadtgemeinde erhält alsdann vom Staate für das zurückzugebende Gelände den Einheitspreis von 2,50 M. pro Quadratmeter und die gesetzlichen Straßenbaukosten vergütet.

Sollte der Staat den Gasanstaltsbetrieb, nachdem er von der Stadtgemeinde eingestellt ist, auf seine Rechnung fortsetzen wollen, so soll ihm das Recht zustehen, die auf dem Gelände befindlichen Baulichkeiten und Einrichtungen, soweit er sie für seine Zwecke für nötig hält, von der Stadtgemeinde käuflich zu erwerben, und zwar gegen den Betrag des Wertes, den sie alsdann nach einer Schätzung von Sachverständigen noch haben. Unter diesem Wert ist der Wert gemäß dem tatsächlichen Zustand der Bauten und Einrichtungen zur Zeit der Übernahme verstanden. Von den Sachverständigen ernannt jeder Teil einen. Können die beiden Sachverständigen sich über den Schätzungspreis nicht einigen, so haben sie sich über einen Obmann zu verständigen. Gelingt auch diese Verständigung nicht, so ernannt der Präsident des Landgerichts Bremen den Obmann.

Letzterer darf jedoch kein bremischer Beamter sein.

§ 4.

Das abgetretene Gelände ist an seinen sämtlichen Grenzen mit einer dichten Einfriedigung zu versehen.

Falls die Stadtgemeinde eine Verbindung der zu beiden Seiten der Eisenbahngleise liegenden, zunächst abzutretenden Geländeteile wünscht, soll ihr gestattet werden, einen Übergang über die Gleise in Schienenhöhe herzustellen, wenn sie den Bedingungen genügt, die von der preussischen Eisenbahnverwaltung zur Sicherung des Überganges gestellt werden.

Stellen sich nach Ansicht der preussischen Eisenbahnverwaltung infolge der Erbauung der Gasanstalt Erschwernisse für den Eisenbahnbetrieb heraus, so hat die Stadtgemeinde die Kosten etwaiger baulicher oder sonstiger Maßnahmen zu tragen,

durch welche die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes in demselben Umfange gewährleistet wird, wie er vor der Bebauung des abgetretenen Geländes bestand.

§ 5.

Die Ausführung der Anlagen zur Entwässerung des Gasanstaltsgeländes sowie zur Abführung der Abwässer der Gasanstalt in die städtischen Kanalanlagen, einschließlich deren Unterhaltung, geschieht auf alleinige Kosten der Stadtgemeinde. Falls es sich nach Ansicht der bremischen Staatsbehörden als zweckmäßig erweisen sollte, in diese Kanalanlagen auch die Entwässerung der von ihnen berührten Straßen aufzunehmen, so soll dies dem Staate kostenlos gestattet sein.

§ 6.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, nach Außerbetriebsetzung der alten Gasanstalt das für die staatlichen Hafeneinrichtungen, Eisenbahnanlagen, sowie für alle dem Staate gehörenden Gebäude und Betriebsstellen im Hafengebiet von Bremerhaven nötige Gas aus der neuen Gasanstalt durch ein vom Staate hergestelltes und von ihm zu unterhaltendes Rohrnetz zu liefern. Für das verbrauchte Gas, welches dem Staate in der Gasanstalt durch einen vom Staate beschafften Gasmesser zugemessen wird, zahlt der Staat der Stadtgemeinde eine Vergütung, welche die Produktionskosten des Gases decken, aber nicht überschreiten soll.

Bei den Produktionskosten kommen die Kosten des von der Stadtgemeinde hergestellten Rohrnetzes, soweit es ausschließlich dieser dient, ferner die Verzinsung und Amortisation sowie die Unterhaltung dieses Rohrnetzes, die Anlage und Unterhaltung der Straßenlaternen und deren Bedienung, ferner die Kosten aller Leistungen, welche die Stadtgemeinde im Interesse einer ordnungsmäßigen Abgabe des Gases an die Abnehmer des Stadtgebietes vornehmen läßt, nicht in Betracht.

Die Feststellung der Produktionskosten geschieht jährlich durch den Stadtrat. Sie wird durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen unter Hinzuziehung des Direktors der Gasanstalt in Bremen geprüft.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stadtrat und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen hinsichtlich der Produktionskosten entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Senat nach Anhörung eines Sachverständigen, der indessen kein bremischer Staatsbeamter sein darf.

§ 7.

Der Deputation für Häfen und Eisenbahnen steht für sich und ihre Beamten nach vorheriger Benachrichtigung des Stadtrats das Recht der jederzeitigen Inaugenscheinnahme sämtlicher Einrichtungen der Gasanstalt und ihres Betriebes sowie das Recht der Einsichtnahme in die Bücher der Gasanstalt frei.

Die Abgabe von Gas an Staatsgebäude innerhalb des Stadtgebietes geschieht unter denselben Bedingungen wie an private Abnehmer, die Abgabe von Gas im Hafengebiet an Private aber auf Grund besonderer, zwischen der Stadtgemeinde und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen zu treffender Vereinbarung. Das mit dem Stadtrate geschlossene, von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen am 9. Juni 1904 genehmigte Übereinkommen wegen der Abgabe von Gas an Private innerhalb des Hafengebietes bleibt bis auf weiteres in Kraft.

§ 8.

Das der Stadtgemeinde gehörende, in dem angehefteten Plan II mit G H J K L M N O P Q G bezeichnete Gelände der gegenwärtig bestehenden alten Gasanstalt geht mit Ausnahme des nach § 9 zu Straßenzwecken benötigten Geländes spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inbetriebsetzung der neuen Gasanstalt im Austausch gegen das im § 1 bezeichnete Gelände in das Eigentum des bremischen Staates über.

Vor der Übergabe ist dieses Gelände von der Stadtgemeinde und auf deren Kosten von allen Baulichkeiten und allen sonstigen der Stadt gehörenden Einrichtungen zu räumen. Ausgeschlossen hiervon ist das an der Grüne-

straße belegene Verwaltungsgebäude der alten Gasanstalt. Dies Gebäude wird der Stadtgemeinde bis zum 1. Oktober 1925 zur unentgeltlichen Benutzung überlassen. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkte oder — falls sie vorher das Gelände, auf dem das Gebäude steht, gemäß § 11 dieses Vertrages käuflich übernimmt — bis zu dem Tage solcher Übernahme auf ihre Kosten das Gebäude ordnungsmäßig in Stand und unter Versicherung gegen Feuersgefahr zu halten sowie die darauf ruhenden Steuern und Abgaben so zu tragen, als wenn sie Eigentümerin des Gebäudes wäre. Sollte die Stadtgemeinde nicht bis zum 1. Oktober 1925 den Antrag auf käufliche Überlassung gemäß § 11 dieses Vertrages gestellt haben, so endigt ihr Recht, das Gebäude zu benutzen. Alsdann hat der Staat der Stadtgemeinde den Buchwert zu vergüten, den das Gebäude am 1. Oktober 1925 hat. Der jetzige Buchwert beträgt 30 702 M. Davon sind jährlich 538 M abzuschreiben.

§ 9.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, spätestens mit Ablauf der im § 8 Abs. 1 aufgeführten sechsmonatigen Frist zur Aufschließung des alten Gasanstaltsgeländes für den öffentlichen Verkehr und für Bebauungszwecke mit der Herstellung der von dem Wilhelmsplatz nach der Bismarckstraße führenden, in dem anliegenden Plan II eingetragenen 18 m breiten Straße auf ihre Kosten zu beginnen und den Bau baldmöglichst zu beenden.

Das dazu nötige Gelände wird, soweit es nicht nach § 8 schon im Besitze der Stadt ist, von dem Staate unentgeltlich geliefert und wird Eigentum der Stadtgemeinde.

Soweit der Staat dann Anlieger an dieser Straße ist, darf die Stadtgemeinde Kosten für Straßenpflaster und Bürgersteige von ihm nicht einziehen. Doch ist der Staat verpflichtet, beim eventuellen Verkauf seiner anliegenden Grundstücke den Käufern die Erstattung des auf die einzelnen verkauften Grundstücke entfallenden Teiles dieser Kosten an die Stadt, die dem Staate die Kosten mitzuteilen hat, aufzuerlegen.

Falls seitens der preussischen Eisenbahnverwaltung eine Bewachung des Überganges der Straße über die alte Verbindungsbahn verlangt wird, geschieht diese Überwachung für Rechnung der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Die dem St. Josephs-Hospital gehörende, an dem Wilhelmsplatz belegene Leichenhalle, welche auf dem zukünftigen Straßengelände sich befindet, ist von der Stadtgemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen und nach Anweisung der Hospitalverwaltung an anderer Stelle auf dem Hospitalgelände wieder aufzubauen. Dabei notwendig werdende Ergänzungen der Einfriedigung des Hospitalgeländes sind mit auszuführen.

Auch muß die Stadtgemeinde auf ihre Kosten die Einfriedigung des Hospitalgeländes, soweit diese innerhalb des Straßengeländes liegt, beseitigen und an deren Stelle an der neuen Straßengrenze eine Mauer erbauen, wie sie von der Hospitalverwaltung zur Abgrenzung ihres Besitzes ausgeführt worden ist.

§ 10.

Der Staat ist verpflichtet, das zwischen dem Wilhelmsplatz, der Cäcilienstraße, der Grünestraße, dem Gelände der alten Verbindungsbahn und der nach § 9 neu zu erbauenden Straße belegene und im Plan II mit G H R S T P Q G bezeichnete Grundstück, welches zum Teil sich schon jetzt im Eigentum des Bremischen Staates befindet, zum anderen Teil aber, als zum Gelände der alten Gasanstalt gehörend, durch diesen Vertrag (siehe § 8) in das Eigentum des Staates gelangt, bis zum 1. Oktober 1925 als unbebauten freien Platz, unverkäuflich an Dritte, liegen zu lassen.

Ausgeschlossen hiervon bleibt die Baustelle einer an der nördlichen Spitze des Grundstücks anzulegenden Kirche mit Pfarrhaus für die evangelisch-lutherische Gemeinde in Bremerhaven, wie diese Baustelle im Plan II generell angedeutet ist. Die genaue Bestimmung der Lage und Größe der Baustelle erfolgt durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen und den Stadtrat von Bremerhaven.

Der anliegende Vertrag zwischen dem Bremischen Staate und der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Bremerhaven soll für die bezüglich dieser Baustelle zu begründenden Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde maßgebend sein.

Der Staat stellt das im Absatz 1 bezeichnete Grundstück der Stadtgemeinde bis zum 1. Oktober 1925 zur Ausführung gärtnerischer Anlagen gegen eine jährliche Miete von 2000 M zur Verfügung. Das Kirchengrundstück scheidet im Falle einer Bebauung, ohne daß eine Änderung des Mietsatzes eintritt, hiervon aus (siehe § 7 des anliegenden Vertrages). Die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erfolgt durch die Stadtgemeinde auf ihre Kosten.

Die Stadtgemeinde ist berechtigt, neben dem in ihrer Benutzung verbleibenden Verwaltungsgebäude (§ 8) eine Fläche von etwa 180 qm abzutheilen und als Hof des Verwaltungsgebäudes zu benutzen. Macht sie hiervon Gebrauch, so hat sie den Hof mit einer nach dem Ermessen der Deputation der Stadtgegend entsprechenden Einfriedigung zu versehen und diese zu unterhalten.

Mit der Herstellung der Plätze und gärtnerischen Anlagen auf dem Grundstück hat die Stadtgemeinde nach der Beseitigung der Gasanstalt sofort zu beginnen.

Das mit G H R S T P Q bezeichnete Grundstück vergrößert sich bei der eventuellen Beseitigung der alten Verbindungsbahn um den diesem Grundstück angrenzenden Teil des Geländes dieser Bahn, soweit dieser Teil nicht zur Verbreiterung der Bogenstraße verwendet wird.

§ 11.

Der Staat ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Bremerhaven das im § 10 Absatz 1, 2 und 7 näher bezeichnete Gelände auf Antrag der Stadtgemeinde jederzeit zum Preise von 250 000 M käuflich zu überlassen und zu Eigentum zu übertragen. Diese Verpflichtung des Staates erlischt am 1. Oktober 1925.

Für den Fall des Eigentumserwerbs dieses Geländes durch die Stadtgemeinde ist letztere verpflichtet, das Gelände alsbald zur Erbauung eines Stadthauses zu verwenden. Den nicht zum Bau des Stadthauses benötigten Teil darf sie nur zu Plätzen und gärtnerischen Anlagen ausgestalten, was ins Grundbuch einzutragen ist.

Der Stadtgemeinde bleibt vorbehalten, falls sich der Erbauung eines Stadthauses Schwierigkeiten entgegenstellen sollten, bei Senat und Bürgerschaft zu beantragen, daß der Bauplatz zu anderen öffentlichen Zwecken der Stadtgemeinde, unter Ausschluß von Neubauten, verwendet werde.

§ 12.

Der Staat überträgt auf die Stadtgemeinde das Eigentum an dem sogenannten Schmuckplatz. Die Stadtgemeinde erklärt sich einverstanden mit der Veränderung, die der westliche Teil des Platzes durch die geplante Verlegung der Kaiserstraße erfahren soll und die auf dem Plan II angedeutet ist. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, den Platz nicht zu bebauen; diese Last soll ins Grundbuch eingetragen werden.

§ 13.

Die wegen der Gasanstalt in Bremerhaven abgeschlossenen Verträge vom 23. Juni 1864, vom 1./3. November 1872, vom 27. Juni 1894, vom 2. Oktober 1897 und vom 23. Januar 1899 werden mit der Inbetriebsetzung der neuen Gasanstalt aufgehoben.

§ 14.

Die durch diesen Vertrag sowie durch sämtliche auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Eigentumsübertragungen erwachsenden Kosten und Steuern trägt die Stadtgemeinde, mit Ausnahme der durch den anliegenden Vertrag zwischen Staat und Kirchengemeinde erwachsenden Kosten und Steuern, welche der Staat trägt.

§ 15.

Wir bevollmächtigen gemäß den §§ 167, Abf. 2, 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches den zeitigen Bureauvorsteher des Bremischen Amtes in Bremerhaven,

einen den vorstehenden Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor dem Amte Bremerhaven für uns abzuschließen, indem wir ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Abgeschlossen Bremen und Bremerhaven, den

Die Deputation für Häfen
und Eisenbahnen.

Der Stadtrat zu Bremerhaven.

Vertrag mit der Gemeinde zur Kreuzkirche in Bremerhaven.

Zwischen dem Bremischen Staate, vertreten durch die Deputation für Häfen und Eisenbahnen in Bremen, und der evangelisch-lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche in Bremerhaven, vertreten durch ihren Kirchenvorstand, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Der durch die evangelisch-lutherische Gemeinde laut Kaufvertrag vom 1. September 1906 vom Bremischen Staate als Baustelle für eine Kirche angekaufte, in Bremerhaven an der Kaiserstraße gelegene Anbauplatz Nr. 1013 a, Katasternummer 16 A, 2343,3 qm groß, wird von der evangelisch-lutherischen Gemeinde spätestens vier Wochen nach Genehmigung dieses Vertrages unentgeltlich an den Bremischen Staat zurückgegeben.

§ 2.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde erhält als Ersatz dafür eine neue Baustelle zu Bremerhaven, welche von der Cäcilienstraße, dem Wilhelmsplatz und von einer von diesem Platz nach der Bismarckstraße anzulegenden neuen Straße begrenzt wird und deren weitere Begrenzung nach § 3 dieses Vertrages geschehen soll.

§ 3.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde ist lediglich berechtigt, auf dieser Baustelle eine Kirche mit Pfarrhaus und Lehrsaal zu erbauen. Diese Baulichkeiten sollen zu einer Gebäudegruppe vereinigt werden, wie dies nach einem vorläufigen Entwurfe auf dem anliegenden Lageplan dargestellt ist.

Die endgültigen Baupläne der Gebäude unterliegen der besonderen Genehmigung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und des Stadtrates zu Bremerhaven, welche nach Erteilung dieser Genehmigung auch die noch fehlende Abgrenzung der Baustelle an der südlichen Seite des Grundstücks bestimmen.

Entstehen hierbei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, dem Stadtrat und der evangelisch-lutherischen Gemeinde, so trifft unter Ausschluß des Rechtsweges der Senat die endgültige Entscheidung.

§ 4.

Derjenige Teil der neuen Baustelle, welcher von der evangelisch-lutherischen Gemeinde nicht mit Kirche, Pfarrhaus und Lehrsaal (siehe § 3) besetzt wird, ist von ihr mit gärtnerischen Anlagen zu versehen. Diese Anlagen sollen den Charakter öffentlicher Schmuckplätze haben. Ihre Unterhaltung ist Sache der evangelisch-lutherischen Gemeinde und muß in angemessener und würdiger Weise erfolgen. Eine Übertragung dieser Verpflichtung an die Stadtgemeinde ist statthaft.

§ 5.

Für etwaige Mängel der neuen Baustelle als Baugrund wird seitens des Staates keine Gewähr geleistet.

Die evangelisch-lutherische Gemeinde verzichtet auf das Recht, Wandelung oder Minderung zu verlangen (§ 462 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Wegen der

Verpflichtung der evangelisch-lutherischen Gemeinde, betreffend Herstellung und Unterhaltung der die Baustelle umgebenden Straßen usw., wird auf das Gesetz vom 7. Juli 1901 verwiesen.

§ 6.

Ein Verkauf der Baustelle an dritte Personen ist innerhalb 200 Jahre vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, nicht statthaft.

Für den Fall, daß die evangelisch-lutherische Gemeinde die von ihr auf der Baustelle errichtete Kirche als solche nicht mehr benutzen sollte, wird dem Staate oder, falls bis dahin die Stadtgemeinde auf Grund des zwischen dieser und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen abgeschlossenen Tauschvertrages wegen Aufteilung des alten Gasanstaltsgeländes vom Eigentümerin des südlich von der Kirchenbaustelle gelegenen Geländes geworden sein sollte, der Stadtgemeinde das Recht eingeräumt, den Wiederkauf gemäß §§ 497 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einem Preise von 9373,20 M auszuüben. Der Wiederkauf kann innerhalb 200 Jahre, vom Abschluß des Kaufvertrages an gerechnet, erfolgen. Bei Anlegung des Grundbuchs ist das Wiederkaufsrecht durch eine Vormerkung im Grundbuch zu sichern.

Sobald von diesem Wiederkaufsrechte Gebrauch gemacht wird, ist die evangelisch-lutherische Gemeinde verpflichtet, sämtliche auf dem Platze stehenden Gebäude nebst Fundamenten zu beseitigen.

Erst nachdem dieses geschehen ist, erhält die evangelisch-lutherische Gemeinde vom Staate oder von der Stadtgemeinde den Kaufpreis von 9373,20 M sowie die der evangelisch-lutherischen Gemeinde erwachsenen Straßenbaukosten zurückerstattet.

§ 7.

Die Überweisung der Baustelle an die evangelisch-lutherische Gemeinde erfolgt, wenn nach endgültiger Entscheidung über deren Form und Größe (§ 3) die evangelisch-lutherische Gemeinde die schriftliche Verpflichtung beigebracht hat, daß sie innerhalb halbjähriger Frist mit dem Bau der Kirche usw. beginnen wird.

§ 8.

Alle infolge dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern trägt der Bremische Staat.

§ 9.

Der Bremische Staat und die evangelisch-lutherische Gemeinde zu Bremerhaven sind darüber einverstanden, daß der Stadtrat und die Stadtgemeinde zu Bremerhaven die ihnen durch diesen Vertrag erwachsenden Rechte unmittelbar mit der Wirkung erwerben, die Leistungen fordern zu können.

§ 10.

Wir bevollmächtigen gemäß den §§ 167, Absatz 2, 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches den zeitigen Bureauvorsteher des Bremischen Amtes in Bremerhaven, einen den vorstehenden Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor dem Amte Bremerhaven für uns abzuschließen, indem wir ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Abgeschlossen Bremen und Bremerhaven, den.....

Die Deputation Der Kirchenvorstand der evangelisch-
für Häfen und Eisenbahnen. lutherischen Gemeinde zur Kreuzkirche.

2. Verlegung eines Teils der Kaiserstraße in Bremerhaven.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Für den Fall, daß Senat und Bürgerschaft den von der Deputation gestellten Anträgen wegen Verlegung der Gasanstalt und Verwendung des Areals der bisherigen Anstalt zu Bremerhaven zustimmen sollten, ist es von besonderem Interesse, daß die dem künftigen Stadthause benachbarten Häuserblocks zweckmäßig und würdig ausgebaut werden. Dazu gehört namentlich, daß der für den Fall der Genehmigung der Deputationsanträge wieder in Staatsbesitz übergehende, auf anliegendem Plan mit a b c bezeichnete, sogenannte grüne Platz, an dessen Stelle die Kreuzkirche den Platz i k l m n des Planes erhalten wird, eine veränderte Gestaltung erfährt, die ihn zu Baustellen für ansehnliche, der Umgebung zur Zierde gereichende Häuser geeignet macht.

Dadurch wird nicht nur ein guter Anschluß des neuen nördlichen Stadtviertels an die alten Stadtteile bewirkt, sondern zugleich erreicht, daß nach Westen hin, aus welcher Richtung die häufigsten und stärksten Winde wehen, den gärtnerischen Anlagen auf dem Stadthausplatze der bis jetzt fehlende dringend erforderliche Schutz verschafft wird. Es ist dies für Bremerhaven, das geschützter Plätze und Spaziergänge ermangelt, von besonderer Wichtigkeit.

Diese Änderung des Platzes kann dadurch erfolgen, daß einmal die Zollgrenze um ein geringes verschoben wird, und zwar in die auf dem Plane eingezeichnete gelbe Linie e f g, und daß ferner die Kaiserstraße auf einer Strecke von etwa 70 m eine gefälligeren geschwungene Linienführung erhält.

Um Weiterungen bei einer späteren Einziehung der vom Staate bisher vorauslagten Pflasterkosten zu vermeiden, wird das Recht des Staates, diese Kosten von den künftigen Anliegern der verlegten Straße einzuziehen, wie in den Verkaufsbedingungen der Plätze so auch in dem mit der Stadt abzuschließenden Vertrage ausdrücklich zu wahren sein.

Alle Kosten der Straßenverlegung sowie die Kosten und Steuern, welche infolge des Abschlusses des Vertrages entstehen, würde die Stadt Bremerhaven zu übernehmen haben.

Die Deputation beantragt, für den Fall, daß ihre Anträge wegen Verlegung der Gasanstalt in Bremerhaven die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft finden sollten, unter dem Vorbehalte der Zustimmung des Bundesrats zu der projektierten Verschiebung der Zollgrenze, zu genehmigen:

- 1) daß die Kaiserstraße gemäß der auf dem Plane festgelegten neuen Baufluchtlinie e d h g auf Kosten der Stadtgemeinde verlegt wird,
- 2) daß die Deputation ermächtigt wird, einen entsprechenden Vertrag mit der Stadtgemeinde Bremerhaven abzuschließen.

Bremen, den 15. Juli 1910.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

J. B.:

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Arug.**

3. Stadttheater Bremerhaven.

Wie dem Senat von seinem Kommissar für die Hafenstädte berichtet ist, wird die südöstliche Umfassungsmauer des Zuschauerhauses des in Bremerhaven zu erbauenden Theaters 1,30 m von der Grenze des Amtsgrundstücks errichtet werden, während das Bühnenhaus auf der Grenze stehen wird. Nach Mitteilung des Stadtrats ist eine Einschränkung der Breite des Theaters ausgeschlossen. Wollte man nach dem

Amtsgarten zu auf Fenster verzichten, so würde dieser durch die geschlossene Mauer arg verunstaltet, auch eine schwerlich durchführbare Umgestaltung des Theaterbauplanes notwendig werden. Deshalb sind für die nach dieser Seite belegenen Räume Fenster vorgesehen, gegen die baupolizeilich nichts einzuwenden ist, solange der Amtsgarten in seinem dem Bühnenhause angrenzenden Teile in einer Breite von 6 m, in seinem dem Zuschauerhause angrenzenden Teile in einer Breite von 4,70 m unbebaut liegen bleibt. Um diesen Erfolg zu erreichen, hatte sich der Stadtrat zunächst bereit erklärt, sich zu verpflichten, den in Betracht kommenden im anliegenden Katasterplane blau angelegten, mit abedef bezeichneten Streifen des Amtsgrundstücks für den Fall der Parzellierung oder Bebauung des letzteren zu angemessenem Preise käuflich zu erwerben. Nach den mit dem Amt Bremerhaven und der Deputation für Häfen und Eisenbahnen darüber geführten Verhandlungen erscheint es indes zweckmäßiger, von einer demnächstigen Entäußerung von Grund und Boden ganz abzusehen, den gemeinnützigen Theaterbau aber seitens des Staates dadurch zu fördern, daß

der Staat sich verpflichtet, den im anliegenden Katasterplan vom 11. Juli 1910 gez. Dr. Kopsel blau angelegten, mit abedef bezeichneten Streifen des Amtsgrundstücks nicht zu bebauen, solange die Stadtgemeinde Eigentümerin des Theatergrundstücks ist und dieses zu Theater- oder anderen öffentlichen Zwecken benutzt wird.

Der Senat erklärt sich damit einverstanden, daß eine so formulierte Eigentumsbeschränkung zu Gunsten des Theatergrundstücks in das Grundbuch eingetragen werde, und ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung.
